

Dringlichkeitsentscheidung

zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte (HHst. 4350.5000.7)

I. Sachverhalt

Für die Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte stehen im Haushaltsjahr 2005 bei der Haushaltsstelle 4350.5000.7 Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 € zur Verfügung. Durch einen unvorhergesehenen Brandschaden (mit einer Schadenssumme von 7.174,00 €) reichen die veranschlagten Mittel nicht mehr aus.

Um die Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte sicherstellen zu können, ist die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 7.174,00 € erforderlich. Im Hinblick darauf, dass die nächste Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses erst am 08.06.2005 und die nächste Ratssitzung erst am 28.06.2005 stattfindet, hält die Verwaltung eine Dringlichkeitsentscheidung für erforderlich, um die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen kurzfristig durchführen zu können.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch entsprechende Versicherungsleistungen gewährleistet (HHst. 4350.1502.9).


II. Dringlichkeitsentscheidung

Die Notwendigkeit eine Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen wird anerkannt.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel beschließen der Bürgermeister Esser und das Ratsmitglied Tilgner folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Der überplanmäßigen Ausgabe bei der HHst. 4350.5000.7 wird bis zur Höhe von 7.174,00 € gemäß § 82 GO NW zugestimmt.

Niederkassel, 13.05.2005



Walter Esser
(Bürgermeister)



Tilgner
Ratsmitglied